

Satzung für die Diözesane Synodalkonferenz (DSK) im Bistum Fulda

Präambel

Die Diözesane Synodalkonferenz (DSK) im Bistum Fulda ist eine Antwort auf Impulse der universal-kirchlichen Synode sowie des Synodalen Wegs in Deutschland. Beide Prozesse betonen eine Kirche, in der Beratung, Beteiligung und gemeinsame Verantwortung gestärkt werden.

§ 1

Selbstverständnis der DSK

(1) Die Kirche ist das pilgernde Volk Gottes, das aus der Gemeinschaft von Vater, Sohn und Geist lebt. Der dreieine Gott eint die Kirche. Er begleitet und führt sie. (vgl. Lumen Gentium 4). Auf diesem Weg der Pilgerschaft (gr. *synodos*) begegnet ihr Christus. Die Einheit mit ihm als dem Ziel der endzeitlichen Vollendung wird bereits in der Gegenwart erfahren. So ist die Kirche als Ort der Gegenwart Jesu Christi selbst Sakrament. Daraus erwächst ihre Sendung: Sie ist Zeichen und Werkzeug dafür, dass Menschen in eine tiefe Einheit mit Christus und zugleich untereinander hineinwachsen. (vgl. Lumen Gentium 1). Die Kirche verwirklicht den Auftrag Gottes, eine neue Gemeinschaft zu sein, damit „alle eins sind, wie wir eins sind“ (Joh 17,21; Gaudium et Spes 24).

Der Heilige Geist, welcher der Kirche eine lebendige Vielfalt der Charismen schenkt, bewegt Menschen als Getaufte und Gefirmte dazu, ihren Anteil an der gemeinsamen Sendung der Kirche wahrzunehmen. Dem Bischof kommt dabei eine unverzichtbare Verantwortung für den Dienst der Einheit innerhalb der Teilkirche sowie der Einheit zwischen der Teilkirche und der Universalkirche zu. Um zu erkennen, was auf der Grundlage von Schrift und Tradition einerseits sowie den Zeichen der Zeit und den Regungen der Herzen andererseits von der Kirche im hier und heute als Konkretion ihres Sendungsauftrages gefordert ist, braucht es einen Raum des gemeinsamen Hörens auf „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst“ (Gaudium et Spes 1) der Menschen von heute. Davon ausgehend trifft der Bischof mit den entsprechenden Verantwortlichen auf Grundlage der jeweiligen Zuständigkeit die notwendigen Entscheidungen.

Als Beratungsgremium Anteil an der Leitung zu haben, bedeutet somit: Anwalt dafür zu sein, dass die Kirche in all ihren Vollzügen Christus sucht, dass sie im geistlichen Prozess Optionen abwägt und unterscheidet, um gemeinsam den Weg der Pilgerschaft in der Nachfolge Christi zu finden. Dadurch bleibt sie als Gemeinschaft auf das Ziel, Christus selbst, ausgerichtet, denn es ist der Herr selbst, der seine Kirche leitet.

(2) Dem ganzen Volk Gottes ist die Sendung der Kirche anvertraut. Daher ist es notwendig, einen Ort des Dialoges für möglichst viele Perspektiven zu eröffnen. Auf diese Weise sollen im Geist der Synodalität Anliegen und Herausforderungen sowie konkrete Schritte identifiziert werden. Statt partikuläre Interessen zu verhandeln, geht es um „den ganzen Teil des Gottesvolkes, der die Diözese ausmacht“ (c. 512 § 2, CIC), wodurch das Gremium seine Legitimation bezieht.

Das Ziel und die Sendung sind der Kirche vorgegeben. Wie sich der Weg der Kirche in der Geschichte gestaltet, bedarf jedoch einer gemeinsamen Suchbewegung und der gemeinsamen Unterscheidung, um die angemessenen Schritte für die Ortskirche zu erarbeiten.

Diese Unterscheidung braucht einen Raum, in dem sich Menschen auf Augenhöhe begegnen. Unter Achtung der gemeinsamen Taufwürde wird so Begegnung, Vertrauen, Gegenseitigkeit und konstruktive

ver Dialog möglich. Die gegebenenfalls eingebrachten spezifischen Anliegen Einzelner bzw. einzelner Gruppen müssen für die Teilkirche als Ganzes eingeordnet werden.

(3) Ein solcher Raum soll für das Bistum Fulda die Diözesane Synodalkonferenz (DSK) sein. Sie geht auf Impulse der universalkirchlichen Synode zurück und greift zugleich Anliegen des Synodalen Weges in Deutschland auf. Das Abschlussdokument der universalkirchlichen Synode gibt den Auftrag, Synodalität als Wesenszug der Kirche zu verstehen und als Grundhaltung zu leben. Im gemeinsamen Hören auf den Heiligen Geist in den Stimmen möglichst vieler gilt es, die Sendung der Kirche tiefer zu erkennen und darauf hin Teilhabe, Transparenz, Verlässlichkeit und Gemeinschaft zu stärken.

Der Synodale Weg in Deutschland hebt besonders die gemeinsame Teilhabe am Sendungsauftrag und Fragen von Macht und Verantwortung hervor.

Die DSK setzt diese Impulse konkret um, indem sie eine Beteiligung auf breiter Basis ermöglicht und synodale Entscheidungsformen im Bistum stärkt. Sie versteht sich als einen Ort, an dem Bischof und Vertreter/Vertreterinnen aus allen Gremien und dem gesamten Bistum regelmäßig zusammenkommen, um inhaltliche und strukturelle Themen und Fragestellungen wahrzunehmen, zu beraten und zusammen mit dem Diözesanbischof zu beschließen.

(4) Aufgrund seiner Leitungsvollmacht kommt dem Diözesanbischof eine besondere Verantwortung zu. Er hört die Nöte und Anliegen seiner Teilkirche, um dann gemeinsam mit den synodalen Gremien im Geist zu unterscheiden. Er wird seiner Hirtensorge in Letztverantwortung und Leitungsvollmacht dadurch gerecht, indem er aus den Beratungen auch rechtliche Schritte folgen lässt, um der Sendung der Kirche gerecht werden.

§ 2

Aufgaben der DSK

(1) Die DSK nimmt die Zeichen der Zeit wahr und fragt, was die, im Licht des Evangeliums gedeutet, für die Sendung der Ortskirche zur Folge haben. Sie übt ein synodales und geistliches Miteinander konkret ein und lebt es. So stärkt sie den Aufbau einer synodalen Kultur im Bistum.

(2) Im Rahmen des geltenden, universal-, partikular-, und staatskirchlichen Rechts berät oder fasst die DSK Beschlüsse im Sinne „synodaler Entscheidungsprozesse“ (Abschlussdokument der Welsynode, Nr. 94) über strategische Fragen mit diözesaner Bedeutung. Dies geschieht im Horizont dessen, was in § 1 über das Wesen und die Sendung der Kirche gesagt wird. So unterstützt sie den Bischof in wichtigen Fragen des kirchlichen Lebens insbesondere bei:

- a) der Festlegung von pastoralen Schwerpunkten zur Sendung der Kirche,
- b) den daraus resultierenden Folgen für den Einsatz, die Aus- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen,
- c) pastoralen Grundsätzen für die Verwendung der Haushaltsmittel der Diözese (unbeschadet der Rechte des Kirchensteuerrates, des Konsultorenkollegiums und des Diözesanvermögensverwaltungsrates),
- d) der Errichtung, Aufhebung oder wesentlichen Veränderungen zentraler diözesaner Einrichtungen und Strukturen (unbeschadet der Rechte des Priesterrates),
- e) der Implementierung von synodalen Entscheidungsstrukturen im Bistum,
- f) der Überlegung, welche Personen und Gruppen zu bestimmten Fragestellungen in den Gesprächs-, Beratungs- und Entscheidungsprozess eingebunden werden sollen.

(3) Die DSK ist in folgenden Angelegenheiten vor deren abschließender Entscheidung anzuhören:

- a) strategische Ausrichtung des Bistums,
- b) Konzepte zur Konsolidierung des Haushalts des Bistums,
- c) Neuordnung von Gremien auf Bistums- und Pfarreebene.

- (4) Die DSK nimmt kirchliche Vorgänge von überdiözesaner, gesamtkirchlicher und ökumenischer Relevanz wahr, berät darüber und zieht gegebenenfalls entsprechende Konsequenzen für die Diözese.
- (5) Die DSK nimmt Entwicklungen im gesellschaftlichen und politischen Leben wahr, berät darüber und zieht gegebenenfalls entsprechende Konsequenzen für die Diözese. Sie nimmt Stellung zu wesentlichen Entwicklungen in Staat, Gesellschaft und Kirche.

§ 3

Rechte der DSK

- (1) Die DSK hat das Recht, über maßgebliche Vorgänge und Entwicklungen, die die Diözese betreffen, informiert zu werden, um darüber beraten zu können.
- (2) Die DSK hat das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben dem Diözesanbischof Themen, Maßnahmen sowie Initiativen zur Beratung vorzuschlagen.
- (3) Zum aktuellen Umsetzungsstand von Beschlüssen der DSK wird diese durch den Diözesanbischof und den Generalvikar umfänglich informiert.
- (4) Hat die DSK Rechte weiterer Gremien zu beachten, soll zunächst die DSK mit der Angelegenheit befasst werden und den anderen Gremien den Beschluss der DSK vor ihrer eigenen Beschlussfassung mitteilen.

§ 4

Zusammensetzung der DSK

- (1) Die Personen, die für die DSK bestellt werden, sind so auszuwählen, dass sich in ihnen der ganze Teil des Gottesvolkes, der die Diözese ausmacht, wirklich widerspiegelt. Dabei sind die verschiedenen Regionen der Diözese, die sozialen Verhältnisse, die Geschlechter, die Lebensalter, die Lebensformen und die Berufe zu berücksichtigen.

- (2) Mitglieder der DSK sind:

Geborene Mitglieder ohne Stimmrecht

- a) Bischof,
- b) Weihbischof,
- c) Generalvikar,
- d) Bischofsvikar,

vorgeschlagene und durch den Bischof ernannte Mitglieder (aus Gremien)

- e) ein Mitglied des Katholikenrates,
- f) ein Mitglied des Priesterrates,
- g) ein Mitglied des Konsultorenkollegiums,
- h) ein Mitglied aus dem Kreis der Ständigen Diakone,
- i) ein Mitglied aus dem Kreis der Laien im Pastoralen Dienst,
- j) ein Mitglied des Diözesankirchensteuerrates,
- k) ein Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates,

durch den Bischof ernannte Mitglieder (aufgrund besonderer Perspektiven)

- l) ein Vertreter/eine Vertreterin der jungen Generation (bei Ernennung unter 27 Jahre),

- m) eine Person, die die Herausforderungen marginalisierter Gruppen vertreten kann,
- n) eine Person aus einem Orden, einer geistlichen Gemeinschaft oder spirituellen Bewegung,

weitere Mitglieder, die die DSK vervollständigen können

- o) bis zu vier Personen, die vom Bischof nach Konsultation in der Vollversammlung gemäß §7 berufen werden.

(3) Die Mitglieder sind der Sendung des ganzen Bistums verpflichtet. Sie entscheiden entsprechend ihrem Gewissen und aufgrund ihrer persönlichen geistlichen Unterscheidung. Sie sind in ihren Beratungen unabhängig von Weisungen ihrer entsendenden Gremien und Gruppen.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 2 Buchstaben e) bis k) können sich durch ein anderes Gremienmitglied vertreten lassen, das ebenfalls vom Diözesanbischof ernannt wird.

(5) Die DSK kann um Expertinnen und Experten oder Umsetzungsverantwortliche je nach Tagesordnungspunkten erweitert werden. Diese haben Rede- aber kein Stimmrecht.

(6) Die Mitarbeit in der DSK erfolgt ohne gesonderte Vergütung.

§ 5 Diözesanbischof

(1) In seiner Aufgabe, die Diözese zu leiten, wird der Diözesanbischof durch die DSK beraten. In den Sitzungen der DSK und in den Ausschüssen kann der Diözesanbischof jederzeit das Wort ergreifen, Anträge stellen und Themen zur Beratung vorlegen.

(2) Der Diözesanbischof bindet sich freiwillig an die Beschlüsse der DSK, sofern dem nicht ein nach seinem Ermessen schwerwiegender Grund entgegensteht. Sollte der Diözesanbischof sich einem Beschluss der DSK nicht anschließen können, begründet er seine Entscheidung.

(3) Es ist Sache des Diözesanbischofs, Beschlüsse der DSK, die einer rechtlichen Umsetzung bedürfen, in Kraft zu setzen.

§ 6 Amtszeit und Konstituierung

(1) Die Amtszeit der DSK beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Konstituierung der neuen DSK.

(2) Während einer Sedisvakanz des bischöflichen Stuhls kann der Diözesanadministrator den Rat der DSK einholen.

(3) Eine Wiederernennung nicht geborener Mitglieder ist einmal möglich.

§ 7 Organe der DSK

Organe der DSK sind:

- a) die Vollversammlung nach § 4 Abs. 2,
- b) die Geschäftsführung,

- c) durch die Vollversammlung gebildete Ausschüsse, bei denen weitere Personen und Expertisen eingebunden werden können.

§ 8

Arbeitsweise der DSK

- (1) Alle Mitglieder der DSK tragen gemeinsam die Verantwortung für eine geistlich-synodale Arbeitsweise. Dies schließt Momente der Stille, des Gebetes, der Reflexion und der geistlichen Unterscheidung ein. Ein zentrales Element für die Beratung ist das Gespräch im Heiligen Geist.
- (2) Der Diözesanbischof leitet die DSK. Entsprechend hat er die Aufgabe, den Rahmen für eine synodale Arbeitsweise zu setzen und zur Förderung einer geistlichen Form des Beratens und Entscheidens bis zu zwei Personen zu beauftragen.
- (3) Die DSK ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die DSK trifft ihre Beschlüsse nach Möglichkeit im Konsent-Verfahren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen der DSK finden in der Regel als Präsenzversammlungen statt. Auf entsprechenden Beschluss kann auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz getagt werden. Mischformen von Präsenzversammlung, Video- und Telefonkonferenz sind zulässig.
- (5) Die DSK wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch eine Geschäftsführung unterstützt. Diese strukturiert den gesamten Arbeitsprozess inklusive Moderation.
- (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die DSK für bestimmte Aufgaben ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden, die eine vertiefte, auch wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit weiteren gesellschaftlichen Themen und Gruppen ermöglichen.
- (7) Die DSK regelt die Einzelheiten ihrer Arbeitsweise, Abstimmungsmodalitäten sowie weitere Verfahrensabläufe in einer Geschäftsordnung. Diese darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen und ist im Sinne dieser auszulegen.

§ 9

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die DSK tritt als Vollversammlung im Jahr 2027 zunächst zu vier Sitzungen zusammen. Danach erfolgt eine Evaluation hinsichtlich der Satzung, des Prozesses, der Terminhäufigkeit und der synodalen Qualität. Im Anschluss wird die konkrete Arbeitsweise festgelegt, was Modifizierungen der Satzung und der Geschäftsordnung mit einschließen kann.

Diese Satzung tritt am in Kraft.